

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 59 (1984)
Heft: 3

Artikel: Der Versicherungs-Ombudsmann
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zahl der Fälle, die dem Ombudsmann der Privatversicherung, Dr. Oscar Schürch, unterbreitet werden, nimmt ständig zu. Das hängt wohl zur Hauptsache mit dem steigenden Bekanntheitsgrad der Institution zusammen. Zum Teil ist sie nach Dr. Schürch auch auf vermehrte Schwierigkeiten zurückzuführen, auf die Versicherungsnehmer bei der Abwicklung der gemeldeten Schadenfälle, vor allem in der Hausratsversicherung, stossen.

Quittungen aufbewahren

Die Diebstahlversicherung zum Beispiel ist in den letzten Jahren mehr und mehr defizitär geworden. Die Gesellschaften sehen sich deshalb gezwungen, die Schadenanzeigen einlässlicher zu prüfen. Der Geschädigte muss nicht nur den Nachweis erbringen, dass er die als gestohlen gemeldeten Gegenstände tatsächlich besessen hat. Er hat auch glaubwürdige Angaben über deren Wert zu machen. Beides ist für den Geschädigten oft recht schwierig. Um Diskussionen im Schadenfall zu vermeiden, sollte deshalb der Versicherungsnehmer Kaufquittungen für wertvolle Gegenstände, insbesondere Schmucksachen, Pelzmäntel, Fotoapparate usw. aufbewahren. Überdies rät der Ombudsmann den Versicherten, geschenkte oder geerbte Schmucksachen aufzuzeichnen und von einem Fachmann schätzen zu lassen.

Verjährung von Versicherungsansprüchen

In mehreren dem Ombudsmann unterbreiteten Fällen waren die Ansprüche des Beschwerdeführers bereits verjährt. Viele Versicherungsnehmer sind der (irrtümlichen) Auffassung, die Verjährung laufe nicht, solange sie mit der Versicherungsgesellschaft diskutierten. Um der Gefahr der Verjährung zu entgehen, muss der Versicherungsnehmer entweder von der Gesellschaft vor Ablauf der Verjährungsfrist den schriftlichen Verzicht auf Geltendmachung der Einrede verlangen oder Betreibung einleiten. Bei Transportversicherungen ist die Frist teilweise sogar kürzer. All diese Hinweise finden sich in den Allgemeinen Bedingungen (AVB), die unbedingt immer konsultiert werden sollten.

Ansprüche gegenüber Privathaftpflicht-Versicherten

Vielfach geben sich Geschädigte kaum Rechenschaft darüber, dass sie gegenüber der Privathaftpflichtversicherung eines Schädigers keinen direkten Anspruch haben. So kam es verschiedentlich vor, dass beim Ombudsmann Ratsuchende zwar mit der Gesellschaft, bei der der Schädiger eine Privathaftpflichtversicherung besitzt, verhandelten, nicht aber den Haftpflichtigen rechtzeitig belangten. Im Verhältnis zu diesem gelten die Verjährungsfristen des Obligationenrechts. Der Anspruch verjährt somit ein Jahr nach Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen.

Rücktritt im Schadenfall

Bekanntlich können Versicherer und Versicherungsnehmer im Schadenfall

vom Vertrag zurücktreten. Hebt der Versicherer den Vertrag auf, muss er die nicht verbrauchte Prämie dem Versicherungsnehmer erstatten. Tritt der Versicherungsnehmer zurück, so hat er – was vielfach übersehen wird – dagegen keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie; da er sich in der Regel aber ohnehin wieder versichern und damit die Prämie für eine gewisse Periode doppelt bezahlen muss, sollte er nach Dr. Schürch besser auf sein Rücktrittsrecht verzichten, es sei denn, das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern sei völlig gestört. Auf jeden Fall hat der Versicherungsnehmer zu beachten, dass er den Vertrag sofort nach Auszahlung der Schadenssumme kündigen muss, sofern nicht in den AVB eine 14tägige Frist vorgesehen ist.

Die Adresse des Ombudsmanns der Privatversicherung: Dr. Oscar Schürch, Kappelergasse 15, Postfach 4414, 8022 Zürich, Telefon 01/2113090.

GZB – die sympathische Bank

Bauherren gesucht. Wir haben Bauherren weit mehr zu bieten als Geld für Land und Bau. Wir wissen, dass Ihr Projekt für Sie vielleicht das erste ist, sicher aber das wichtigste. Auf Ihre 1000 Fragen rund um ein Haus sind wir gespannt. Stellen Sie den Fachmann von der GZB auf die Probe.

GZB

Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft